

innern Beziehungen der einzelnen Rechte zu einander erkennen zu lassen.

3. Kritische Behandlung. Zurückgehen auf die Originale, wo die bisherigen Einzel-Ausgaben und Sammlungen sich bei Wiedergabe der Drucke beruhigten oder die vorhandenen Originale nicht correct reproducirten. Keine Beschränkung auf die bereits gedruckten Stadtrechte.

Diese an einen Codex diplomaticus juris municipalis Germaniae zu stellenden Forderungen führen hinüber zu der zweiten in diesem Berichte zu beantwortenden Frage.

2.

In welcher Form kann dem Bedürfniss nach einer Sammlung der deutschen Stadtrechte am zweckmässigsten genügt werden? Diese Frage zerlegt sich in zwei: denn steht einmal das Bedürfniss fest, so sind zunächst die Grenzen der vorerst nur allgemein bezeichneten Aufgabe zu bestimmen, und ist dann weiter zu untersuchen, in welcher Anordnung innerhalb jener Grenzen die Lösung der Aufgabe unternommen werden soll.

• Am verhältnismässig einfachsten beantwortet sich die Frage nach den örtlichen Grenzen, wenigstens solange man sich blos an das Allgemeine hält, und das wird hier vorläufig genügen müssen. Es liegt auf der Hand, dass weder die Grenzen des heutigen deutschen Reichs noch die des ehemaligen deutschen Bundes massgebend sein können; aber auch die des heil. römischen Reichs der neuern Zeit oder des Mittelalters können nur mit Modificationen zu Grunde gelegt werden. Prinzipiell wird man am richtigsten der Ausbreitung des deutschen Elements nachgehen und also die Entscheidung zwischen Aufnahme und Abweisung von Stadtrechten mehr nach nationaler als nach politischer Zugehörigkeit treffen. Im Westen ist der alten Grenze gegen Frankreich zu folgen, wie sie detaillirt bei Waitz, Verfassungsgesch. V S. 136 ff. bestimmt ist. Die lothringischen, die flandrischen, die niederländischen Stadtrechte sind aufzunehmen; damit wird zugleich den städtegeschichtlichen Studien in Deutschland ein Stoff wieder näher gebracht, der vom höchsten Interesse, einst grade von deutschen Forschern in Angriff genommen war, neuerdings aber bei uns über Gebühr vernachlässigt worden ist (Waitz, Gött. gel. Anz. 1876 S. 68). Die Städte von Burgund, soweit sie deutsch, gehören selbstverständlich in den Bereich der Sammlung. Von den Stadtrechten Italiens ist abzusehen; ausser dem schon angeführten prinzipiellen Grunde gebietet das die selbständige Stellung dieses Landes neben dem Reiche und die Besonderheit seiner städtischen Entwicklung. Mag auch die Einwirkung der italiänischen Rechte auf die deut-